



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
20. März 2012

Sechshundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 69 b)

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/66/462/Add.2)]

66/157. Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, dass eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu ergreifen und eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

in dem Wunsche, weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen,

die Auffassung vertretend, dass sich diese internationale Zusammenarbeit auf die Grundsätze stützen soll, die im Völkerrecht, insbesondere in der Charta der Vereinten Nationen sowie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹, den Internationalen Menschenrechtspakten² und anderen einschlägigen Dokumenten verankert sind,

zutiefst davon überzeugt, dass das Vorgehen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte nicht nur von einem eingehenden Verständnis der breiten Vielfalt der Probleme getragen sein soll, die in allen Gesellschaften bestehen, sondern auch von der uneingeschränkten Achtung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in diesen Gesellschaften, in strikter Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

² Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).



Charta und mit dem grundlegenden Ziel der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten durch internationale Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf ihre früheren diesbezüglichen Resolutionen,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, die Universalität, Objektivität und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen sicherzustellen, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien bekundet, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³, und nicht mit zweierlei Maß zu messen,

sowie bekräftigend, wie wichtig es ist, dass die Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten für bestimmte Fragen und Länder sowie die Mitglieder der Arbeitsgruppen bei der Wahrnehmung ihres Mandats Objektivität, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Diskretion beweisen,

unterstreichend, dass die Regierungen verpflichtet sind, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen und den Verantwortlichkeiten nachzukommen, die sie nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, sowie mit verschiedenen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Menschenrechte eingegangen sind,

1. *erklärt erneut*, dass alle Völker aufgrund des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker das Recht haben, ihren politischen Status frei und ohne Einmischung von außen zu bestimmen und frei ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung nachzugehen und dass jeder Staat die Pflicht hat, dieses Recht gemäß den Bestimmungen der Charta zu achten, was auch die Achtung der territorialen Unversehrtheit mit einschließt;

2. *bekräftigt*, dass es eines der Ziele der Vereinten Nationen und Aufgabe aller Mitgliedstaaten ist, in Zusammenarbeit mit der Organisation die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen, wo immer diese vorkommen, wachsam zu bleiben;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, ihre Tätigkeit zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere auch zum Ausbau der weiteren internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, auf die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte², den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte² und andere einschlägige internationale Rechtsakte zu stützen und Handlungen zu unterlassen, die mit diesem internationalen Instrumentarium unvereinbar sind;

4. *vertritt die Auffassung*, dass die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet wirkungsvoll und konkret zur dringend gebotenen Verhütung massenhafter und flagranter Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen soll;

5. *erklärt erneut*, dass die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle als legitime Anliegen der Weltgemeinschaft von den Grundsätzen der Nichtselektivität, der Unparteilichkeit und der Objektivität geleitet sein und nicht in den Dienst politischer Ziele gestellt werden sollen;

6. *ersucht* alle Menschenrechtsorgane des Systems der Vereinten Nationen sowie die Sonderberichterstatter, Sonderbeauftragten, unabhängigen Experten und Arbeitsgruppen, bei der Wahrnehmung ihres Mandats den Inhalt dieser Resolution gebührend zu berücksichtigen;

³ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

7. *gibt ihrer Überzeugung Ausdruck*, dass eine unvoreingenommene und faire Auseinandersetzung mit Menschenrechtsfragen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit sowie zur wirksamen Förderung, zum wirksamen Schutz und zur tatsächlichen Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beiträgt;

8. *betont* in diesem Zusammenhang, dass auch künftig unparteiische und objektive Informationen über die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten und Ereignisse in allen Ländern verfügbar sein müssen;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, zu erwägen, nach Bedarf im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtsordnung und entsprechend ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, sowie den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die sie für angebracht halten, um weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen;

10. *ersucht* den Menschenrechtsrat, diese Resolution weiter gebührend zu berücksichtigen und weitere Vorschläge zu prüfen, die darauf gerichtet sind, die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und der Wichtigkeit der Grundsätze der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität zu stärken, namentlich im Rahmen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen um die Vorlage weiterer praktischer Vorschläge und Ideen zu bitten, die dazu beitragen, die Tätigkeit der Vereinten Nationen im Menschenrechtsbereich durch die Förderung internationaler Zusammenarbeit auf der Grundlage der Grundsätze der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität zu stärken, und der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über diese Frage vorzulegen;

12. *beschließt*, diese Frage auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ zu behandeln.

89. Plenarsitzung
19. Dezember 2011